

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.2023

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn	134
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE	

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn

Folgende Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn wird aufgehoben:

„Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen“ vom 13.10.2022 (siehe Amtsblatt 15/2022).

Begründung

Die Regelungen dieser aufzuhebenden Allgemeinverfügung beruhen auf der „Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“ (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 30. September 2022 (Nds. GVBl. S. 617), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2023 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 8) sowie § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Aufgrund des zeitgleichen Inkrafttretens der „Verordnung zur Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Verordnung zur Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Verordnung“ vom 28. Februar 2023 sowie der „Ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung“ vom 24. Februar 2023 entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über einen aktuellen negativen Coronatest für alle Bürgerinnen und Bürger mit Wirkung zum 1. März 2023.

Die oben bezeichnete Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 13.10.2022 wird daher ebenfalls mit Wirkung zum 1. März 2023 aufgehoben.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf den 1. März 2023 bestimmt.

Gifhorn, den 28. Februar 2023

Tobias Heilmann
Landrat

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -